

Die "Freiheit" erscheint morgens und nachmittags, Sonntags und Montags nur einmal. Der Bezugspreis beträgt bei jeder Anstellung des Monats für Groß-Berlin 10,- M., im übrigen Jahrbuch, von der Expedition selbst abgeholt 8,50 M. Für Postbezug nehmen sämtliche Vertriebsstellen entgegen. Unser Preisband bezieht sich auf Deutschland und Österreich 18,50 M., für das übrige Ausland 21,50 M. gütlich. Verlagsanstalt, von Berlin für Deutschland und Österreich 10,- M. Redaktion, Expedition und Verlag: Curtius & Co., Breite Straße 8-9.

Die achtzehnjährige Konzeptionsstelle oben deren Raum kostet 5,- M. einschließlich Teuerungszuschlag. Keine Anzeigen! Das festgedruckte Wort 2,- M., jedes weitere Wort 1,50 M., einschließlich Teuerungszuschlag. Laufende Anzeigen laut Tarif. Familien-Anzeigen und Stellen-Berichte 1,20 M. netto pro Zeile. Druck-Gebühren in Wort-Anzeigen: das festgedruckte Wort 1,50 M., jedes weitere Wort 1,- M. Gesamtpreis: Zentrum 2030, 2045, 4510 4603, 4635, 4640, 4822.

Freiheit

Berliner Organ

der Unabhängigen Sozialdemokratie Deutschlands

Der Kampf um die Sozialisierung des Kohlenbergbaues beginnt

Die Unabhängige Sozialdemokratische Partei ruft zur Aktion

Schwer drückt die Krise auf die Arbeiterklasse. Die Kaufkraft der Löhne ist infolge der raschen Geldentwertung immer mehr gesunken und das Einkommen der arbeitenden Massen ist weit zurückgeblieben hinter der Steigerung der Preise. Aber die sind noch bevorzugt, die Arbeit haben und Lohn beziehen. Verzweifelt ist die Lage derer, die arbeitslos oder Kurzarbeiter sind.

Dem wachsenden Elend kann die Arbeiterklasse nur entrichten, wenn die kapitalistische Produktionsweise überwunden wird, wenn in einer sozialistischen Gesellschaft nicht mehr für den Profit des Kapitals, sondern für die Bedarfsdeckung der Massen planmäßig produziert wird. Der Sozialismus kann aber nur verwirklicht werden, indem die Staatsmacht in den Dienst der Umgestaltung der Gesellschaft gestellt wird. Deswegen führen wir den Kampf um die Eroberung der politischen Macht.

Dieser Kampf kann nur beginnen um bestimmte Ziele, die dem Proletariat wirkliche Machterweiterung bringen. Eine solche Frage steht gegenwärtig im Vordergrund. Es ist die Sozialisierung des Bergbaus. Sie wird im Reichswirtschaftsrat bereits beraten. Das Reichswirtschaftsministerium arbeitet einen Gesetzentwurf aus, der in nächster Zeit dem Reichstag vorgelegt werden soll. Die Entscheidung über die wichtigste wirtschaftliche Machtposition des deutschen Kapitalismus steht also unmittelbar bevor. Es soll darüber entschieden werden, ob die Naturschätze noch länger ein kapitalistisches Monopol bleiben oder der Allgemeinheit gehören sollen. Es soll darüber entschieden werden, ob die Verfügung über den Produktionszweig, von dem heute mehr als je die gesamte übrige Wirtschaft abhängt, der Willkür privater Besitzer ausgeliefert oder der Gesellschaft gehören soll, die dann erst imstande sein wird, wirklich wirksame Wirtschaftspolitik zu treiben.

Die bürgerliche Welt hat die Bedeutung der bevorstehenden Entscheidung erfasst. Einig und geschlossen bekämpfen sie die Sozialisierung. Ihre politischen Parteien werden alles daran setzen, als Wähler des bürgerlichen Klasseninteresses jeden Schritt in der Richtung auf den Sozialismus zu verhindern. Die Organisationen der Unternehmer bestärken die Regierung mit Eingaben und Protesten. Das Zeichenkapital führt in der bürgerlichen Presse einen intensiven Feldzug um die Erhaltung seiner Machtstellung.

Die bürgerliche Regierung schwankt unschlüssig hin und her. Auch sie möchte die Stellung des Kapitals lieber stärken als mindern, aber sie fürchtet die Haltung der Arbeiterklasse.

Und das ist das Entscheidende, das allein Ausschlaggebendes! Nur von der Macht und Geschlossenheit der Arbeiterklasse wird es abhängen, ob jetzt ein Schritt vorwärts getan wird oder ob die Sozialisierung Platz bleibt. Es ist aber allerhöchste Zeit, daß die Arbeiterklasse ihren Willen deutlich zum Ausdruck bringt! Denn dieser Kampf wird ein Machtkampf zwischen den Klassen, ein Kampf zwischen der Bourgeoisie und dem Proletariat werden. Das Bürgertum weiß, daß es eine Stellung im kapitalistischen Produktionsprozeß überhaupt verteidigt, wenn es für das sozialisierende eintritt. Die Arbeiterklasse muß wissen, daß es das Interesse nicht nur der Bergarbeiter, sondern der gesamten Klasse ist, dem Kapital die Verfügung über die Kohle zu nehmen.

Deshalb muß die Arbeiterschaft die Macht all ihrer politischen und wirtschaftlichen Organisationen in den Dienst dieses Kampfes stellen. Er kann nicht allein auf parlamentarischen Boden ausgetragen werden, dazu bedarf es aller realen Machtmittel, über die die Arbeiterklasse verfügt. Die Bergarbeiter haben gesprochen, ihre Organisationen haben sich für die Vollsozialisierung des Bergbaues erklärt. Nunmehr müssen alle Vorbereitungen getroffen werden, um die Verwirklichung der Forderung durchzusetzen.

Zur Einleitung des Kampfes hat unsere Fraktion einen Gesetzentwurf für die Sozialisierung des Bergbaues dem Parlament vorgelegt, der mit einigen Abweichungen dem Voranschlag I der Sozialisierungskommission folgt. Der Gesetzentwurf beschränkt sich absichtlich auf das, was sofort verwirklicht werden muß, aber auch sofort verwirklicht werden kann. Er berücksichtigt in weitgehendstem Maße den bestehenden Zustand und die Notwendigkeiten des Uebergangs. Er stellt also die Minimalforderung der Arbeiterklasse dar, die durchgesetzt werden muß, wenn von einer Sozialisierung des Bergbaues überhaupt gesprochen wird.

Die Unabhängige Sozialdemokratie ruft das gesamte Proletariat auf, diese Aktion zu unterstützen. Unsere Genossen im Lande werden

die Frage der Sozialisierung des Bergbaus in den Vordergrund ihrer Agitation rücken und gemeinschaftlich mit den Gewerkschaften den Kampf organisieren. Der geschlossenen Front des Unternehmertums müssen die geschlossenen Reihen des Proletariats entgegengestellt werden!

Wir wissen, daß auch die Sozialisierung des Bergbaus noch nicht die Verwirklichung des Sozialismus bedeutet. Aber dieser Kampf bedeutet den Anfang. Damit rückt der Sozialismus überhaupt in den Mittelpunkt der Politik und in dem Ringen um die Entscheidung über den Bergbau wird das Proletariat die erste große Schlacht schlagen müssen zur Eroberung der politischen und ökonomischen Macht!

Entwurf eines Kohlenwirtschaftsgesetzes

§ 1. Zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper, der Deutschen Kohlegemeinschaft, werden vereinigt: die gesamten deutschen privaten und staatlichen Kohlenbergwerke — Steinkohle und Braunkohle — sowie die Betriebe für Herstellung von Beizette, für Verfestung und Gewinnung von Nebenenergieanlagen, die aus der Verfestung im Werke unmittelbar anfallen. Die Deutsche Kohlegemeinschaft ist der Träger der Kohlenwirtschaft einschließlich der genannten Nebenbetriebe.

§ 2. Die Deutsche Kohlegemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verwalteit im gemeinwirtschaftlichen Dienst alle Angelegenheiten des Kohlenbergbaues und der in § 1 sonst genannten Betriebe. Sie regelt die Aus- und Einfuhr unter Berücksichtigung der von den zuständigen Behörden erlassenen allgemeinen Aus- und Einfuhrbestimmungen.

§ 3. Alle privaten und staatlichen Kohlenbergwerke und Betriebe nach § 1 werden in das Eigentum der Deutschen Kohlegemeinschaft übernommen. Diese hat das ausschließliche Nutzungsgeschäft. Die Rechte an unveräußerten Feldern sind ihr zu übertragen. Sie hat das ausschließliche Recht, Kohlenbergbau und Betriebe im Sinne des § 1 zu betreiben.

Das Enteignungsverfahren wird durch besonderes Gesetz geregelt. Die bestehenden Privatregale und Abbaurechte des Grundeigentümersbergbaues werden durch besonderes Gesetz aufgehoben oder auf die Kohlegemeinschaft überführt.

§ 4. Die Deutsche Kohlegemeinschaft regelt ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten selbständig und verwalteit sie auf Grund kaufmännischer Buchführung. Die Uebereschüsse fließen, soweit sie nicht im Einvernehmen mit der Reichsregierung zur Förderung der Kohlenwirtschaft verwendet werden, der Reichskasse zu.

§ 5. Die Festsetzung der Kohlenpreise bedarf der Genehmigung der Reichsregierung.

§ 6. Die Organe der Deutschen Kohlenwirtschaft sind: 1. der Reichskohlenrat (RK); 2. das Reichskohlendirektorium (RKD).

§ 7. Der Reichskohlenrat besteht aus 100 Mitgliedern. Von den Mitgliedern werden gewählt: 15 von den Leitern der Bergbaubezirke und der Betriebe, 25 von den Arbeitern der Deutschen Kohlegemeinschaft, 10 von den Angestellten der Deutschen Kohlegemeinschaft, 14 von den verbrauchenden Industrie und 10 von den letzten Verbrauchern. Die 14 Vertreter der verbrauchenden Industrie sind je zur Hälfte aus Arbeitern und Angestellten und Unternehmern zu bilden. Als Vertreter der Gesamtinteressen werden je 6 sachverständige Mitglieder von dem Reichstag und dem Reichswirtschaftsrat bestellt, 14 allgemein technisch und wirtschaftlich erfahrene Mitglieder durch den Reichskanzler ernannt. Von den bestellten und ernannten Mitgliedern dürfen nicht mehr als 8 Reichs-, Landes- oder Kommunalbeamte sein.

Die näheren Bestimmungen über das Wahloverfahren für die erste und die späteren Wahlen erläßt der Reichswirtschaftsminister nach den Grundzügen, die der Reichstag aufstellt.

§ 8. Die Mitgliedschaft im Reichskohlenrat währt vier Jahre mit der Maßgabe, daß jedes Jahr der vierte Teil der Mitglieder ausscheidet.

§ 9. Der Reichskohlenrat gibt sich seine Geschäftsordnung.

§ 10. Der Reichskohlenrat bestellt das Reichskohlendirektorium. Dieses besteht aus fünf Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Reichskohlenrats sein müssen. Die Mitglieder werden vom Reichskohlenrat auf fünf Jahre ernannt. Sie können jederzeit durch einen mit Zweidrittelmehrheit nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu fassenden Beschluß des Reichskohlenrats abberufen werden. Sie erhalten feste Bezüge.

§ 11. Das Reichskohlendirektorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Reichskohlenrats unterliegt.

§ 12. Das Reichskohlendirektorium hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, deren Befugnisse in der Geschäftsordnung geregelt werden. Sie sollen gemeinsam weitgehende Vollmachten zum selbständigen Handeln besitzen.

§ 13. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Reichskohlendirektoriums werden aus dessen Mitgliedern vom Reichskohlenrat bestimmt.

§ 14. Das Reichskohlendirektorium führt die Geschäfte der Deutschen Kohlegemeinschaft auf Grund eines alljährlich beim Reichskohlenrat einzubringenden Wirtschaftsplanes und nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Reichskohlenrats. Diejenige dem Reichskohlendirektorium diejenige Handlungsfreiheit und selbständigen Befugnisse gewähren, die zu einer wirksamen und geordneten Geschäftsführung erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere das Recht, selbständig unvorhergesehen notwendige Ausgaben zu machen und in dringenden Fällen bis zu einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Höchstgrenze Kredit in Anspruch nehmen. Das Reichskohlendirektorium ernennt die Leiter der Bergbaubezirke, und nach Anhörung derselben sowie der Betriebsausschüsse der Werke die Leiter der Bergwerke und sonstigen Betriebe.

§ 15. Der Reichskohlenrat hat die Oberleitung der Kohlenwirtschaft und die Heberwachung der Geschäftsführung des Reichskohlendirektoriums. Insbesondere ist seine Zustimmung erforderlich für die Errichtung neuer Werke, Stilllegung und Zusammenlegung von Betrieben, die Abgrenzung der Bergbaubezirke und der Betriebsseinheiten sowie für den Abschluß der Tarifverträge (§ 21) und die Festsetzung der Preise der Bergwerkserzeugnisse. Ferner genehmigt er den vom Reichskohlendirektorium aufgestellten Bewirtschaftungsplan.

Die zwischen den Betriebsleitungen und den Arbeiter- und Angestelltenvertretungen abgeschlossenen besonderen Vereinbarungen sind zur Kenntnis des Reichskohlenrats zu bringen.

§ 16. Das Gebiet des deutschen Kohlenbergbaues einschließlich der Betriebe nach § 1 wird in etwa zwanzig Bezirke und wirtschaftlich zusammenhängende Bezirke eingeteilt. Das Reichskohlendirektorium kann aus zweckmäßigkeitgründen einzelne dieser Bezirke von der Zuteilung an einen Bezirk ausnehmen und sich unmittelbar unterstellen.

§ 17. Jeder Bezirk wird einem Generaldirektor unterstellt.

§ 18. Die Generaldirektoren und die Direktoren der Kohlenbergwerke und sonstigen Betriebe werden durch Privatdießvertrag auf Zeit ange stellt. Sie erhalten feste Bezüge und Sondervergütungen nach Maßgabe der Betriebsergebnisse unter Berücksichtigung der in der Privatindustrie üblichen Höhe.

§ 19. Der Reichskohlenrat hat das Recht, den Kohlenhandel in gemeinwirtschaftlicher Form zu regeln.

Die Verteilung des Hausbrandes liegt den Gemeinden ob, die sich hierzu genossenschaftlicher Organisationen als ihrer Organe bedienen können.

§ 20. Aus- und Einfuhrhandel mit Kohle (Stein- und Braunkohle) und den Erzeugnissen der in § 1 genannten Betriebe werden vom Reichskohlendirektorium geleitet.

§ 21. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind zwischen dem Reichskohlendirektorium und den zuständigen Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten zu vereinbaren.

Die Bezahlung der Arbeiter und Angestellten besteht aus festen Bezügen und aus Prämien entsprechend den Leistungen.

§ 22. Für den Bereich jeder Zeche oder eines Betriebes des § 1 wird ein Betriebsrat und ein Betriebsausschuß nach den Vorschriften des Betriebsvertrages vom 4. Februar 1920 gebildet. Die Betriebsausschüsse eines Bezirkes (Generaldirektionsbezirk) wählen einen Regionalrat, der aus fünf Mitgliedern, darunter mindestens je einem Vertreter der kaufmännischen und technischen Angestellten, besteht. Die Regionalräte haben ihre Spitze als Reichsausschuß in den Arbeitnehmervertretern des Reichskohlenrats. Die Befugnisse dieses Vertretungsgremiums werden, soweit sie über das Betriebsvertragesgesetz hinausgehen, durch Tarifvertrag festgelegt.

§ 23. Das Verhältnis der Bergbauflächen zu den allgemeinen gewerblichen Betriebsvertretungen wird durch eine von dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichswirtschaftsrats zu erlassende Verordnung geregelt.

§ 24. Die Reichsregierung hat vor Ausübung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse (§§ 4, 5, 12) den Reichswirtschaftsrat anzuhören.

Begründung.

Für die eingehende Begründung dieses Gesetzentwurfes verweist die Fraktion auf die prinzipiellen Gesichtspunkte in dem vorläufigen Bericht vom 15. Februar 1919 der Mehrheit der ersten Sozialisierungskommission. Insbesondere wollen wir keinen Zweifel darüber lassen, daß wir in der Sozialisierung des Bergbaues nur den einleitenden Schritt

